



Benutzungs- und Gebührensatzung für die dezentrale Sammelunterkunft des Kreises Plön zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 4 und § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Kreisversammlung vom 30.03.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen betreibt der Kreis Plön die (dezentrale)

Sammelunterkunft in der Jugendherberge Schönberg, Stakendorfer Weg 1, 24217 Schönberg,

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Gemeinschaftsunterkunft in der Jugendherberge Schönberg dient der vorläufigen Unterbringung von Personen zum Zwecke des Wohnens, die nach §§ 1, 2 und 3 des Landesaufnahmegesetzes Schleswig-Holstein (LAufnG) vom 04. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1282) in der jeweils gültigen Fassung dem Kreis Plön zugewiesen worden sind



(3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Kreis Plön durch Widmung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnis erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung des Kreises Plön und dem Auszug des Benutzers zu dem in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet abweichend von Absatz 2 mit der Räumung der Unterkunft, wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft
 - a) über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus bewohnt,
 - b) nicht mehr bzw. nicht mehr bestimmungsgemäß nutzt oder
 - c) der Pflicht zur Meldung innerhalb von 7 Tagen bei Zweifeln an der tatsächlichen oder bestimmungsmäßigen Nutzung nicht nachgekommen ist.

§ 4 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Bauliche oder sonstige Veränderungen in der zugewiesenen Unterkunft dürfen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Kreises Plön zulässig.



- (2) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung des Kreises Plön vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann der Kreis Plön diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (3) Näheres bestimmt die Hausordnung (§ 5 Absatz 3).

§ 5 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Die Benutzer der Unterkunft sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Der Kreis Plön oder ein von ihm Beauftragter üben das Hausrecht aus; der Kreis oder der Beauftragte kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen. Bei Störungen des Unternehmense Betriebs oder Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann insbesondere ein Hausverbot erteilt werden; schwere oder wiederholte Verstöße können zur Ausweisung aus der Unterkunft führen. Einzelheiten regelt die Hausordnung (Absatz 3).
- (3) Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Benutzung, das Zusammenleben der Benutzer sowie die Ordnung in den Unterkünften nach der durch den Kreis Plön aufgestellten und den Bewohnern übergebenen bzw. in den Unterkünften ausgehändigten Hausordnung.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Bewohner haben zudem die Pflicht, den Kreis Plön über wesentliche Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren, die für die Gebührenerhebung maßgeblich sind. Dazu zählen insbesondere

der Einzug von weiteren Personen in die zugewiesenen Räume,
die Geburt von Bewohnern,
der Auszug von Bewohnern oder
Änderungen beim für die Bewohner geltenden Aufenthaltstitel.

Bestehen Zweifel an der tatsächlichen oder bestimmungsmäßigen Nutzung der zugewiesenen Räume, haben die Bewohner sich auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 7 Tagen bei der vom Kreis Plön beauftragten Einrichtungsleitung zu melden und den Zutritt zu



den zugewiesenen Räumen zu ermöglichen. Stellt der Kreis Plön oder die vom ihm Einrichtungsleitung fest, dass die zugewiesenen Räume tatsächlich nicht oder nicht bestimmungsgemäß genutzt werden oder wird der Aufforderung zur Meldung innerhalb von 7 Tagen nicht nachgekommen, gilt § 9 Absatz 2.

Der Bewohner ist im Übrigen verpflichtet, den Kreis Plön unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

Weitere Pflichten des Bewohners können sich aus der Hausordnung oder Anordnungen im jeweiligen Einweisungsbescheid ergeben.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich und auf eigene Kosten vollständig geräumt und sauber in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (2) Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind dem Kreis Plön bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Kreis Plön oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

Einzelheiten regelt die Hausordnung.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann der Kreis Plön auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.



- (4) Die Haftung des Kreises Plön, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Kreis Plön keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl
- a) gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt oder
 - b) das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung beendet wurde,

so kann die Verfügung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vollzogen werden.

- (2) Der Kreis Plön wird die Unterkunft ferner dann räumen, wenn der Kreis oder die von Ihr beauftragte Einrichtungsleitung feststellt, dass die zugewiesenen Räume von den Bewohnern tatsächlich nicht bzw. nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Dasselbe gilt, wenn der Pflicht zur Meldung innerhalb von 7 Tagen nach § 6 Absatz 3 nicht nachgekommen wurde.
- (3) Persönliche Gegenstände aus dem Besitz der Bewohner werden im Falle einer Räumung auf Kosten der Bewohner längstens 6 Monate eingelagert und anschließend ohne weitere Ankündigung entsorgt oder anderweitig verwendet.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Bewohner der Unterkunft. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, denen eine gemeinsame Unterkunft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 11 vollständig zu entrichten.



§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich pro Bedarfsgemeinschaft und Kalendermonat. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind
- a) der älteste volljährige Bewohner,
 - b) der Partner, der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner, der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner der Person nach Absatz 2 lit. a,
 - c) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Absatz 2 lit. a bis d genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - d) weitere dem Haushalt angehörige Pflegekinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nichtvollendet haben und sie von einer der Personen nach Absatz 2 lit. a und b anstelle der Eltern betreut werden.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Unterkunft für die Nutzung durch die Bewohner entstehen, einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Neben- und Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung), abgegolten.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab Inkrafttreten für Bedarfsgemeinschaften mit

1 Person	462,00 EUR
jede weitere Person	462,00 EUR



§ 12 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Bewohner beginnt mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft oder Ersatzwohnung. Sie endet mit dem Auszug.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Monat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Soweit Bewohner von einer Unterkunft in eine andere eingewiesen werden, entsteht die Gebühr in dem Monat des Wechsels nur einmalig.
- (4) Soweit durch Veränderung der Personenzahl einer Bedarfsgemeinschaft eine veränderte Benutzungsgebühr zu entrichten ist, beginnt die Gebührenpflicht für die neu entstehende Bedarfsgemeinschaft am 1. des auf die Entstehung folgenden Monats.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird im Einweisungsbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen bis zum 3. Tag des Folgemonats, fällig und an den Kreis Plön entrichten, soweit der Einweisungsbescheid keine andere Regelung enthält. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, denen ein gemeinsamer Wohnraum zugewiesen wurde, können in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist die Benutzungsgebühr

1. bei Einzug

a) bis zum 15. eines Kalendermonats für den ersten Monat in voller Höhe

b) ab dem 16. eines Kalendermonats für den ersten Monat zur Hälfte

und

2. bei Auszug



- a) bis zum 15. eines Kalendermonats für den Auszugsmonat zur Hälfte
- b) ab dem 16. eines Kalendermonats für den Auszugsmonat in voller Höhe

zu entrichten.

§ 14 Härtefallregelung

- (1) Die Kreis Plön ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung zu verzichten. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen. Vom Vorliegen einer besonderen Härte ist in der Regel dann nicht auszugehen, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.
- (2) Der Kreis Plön kann auf die Geltendmachung der Benutzungsgebühr für den Monat des Auszugs verzichten, wenn dadurch die Anmietung einer eigenen Wohnung erleichtert wird.

§ 15 Datenerhebung

- (1) Der Kreis Plön ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührensschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.



§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und entgegen
1. § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
 2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Veränderungen an der Unterkunft vornimmt;
 3. § 6 Absatz 1 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
 4. § 7 Absatz 2 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten höchstens 1.000,00 Euro.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 04.07.2023

gez
Björn Demmin
Landrat